

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

Bürgerwind Nieheim-Oeynhausen GbR

Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Jan Lackmann
Leihbühl 21
33165 Lichtenau

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker
Telefon: 05271/965-4470
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.becker@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0007/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 27.06.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 17.01.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/6.x mit einer Gesamthöhe von 245,50 m an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Nieheim, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Standort der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM- 32U)	north (UTM32U)
WEA 4	Nieheim	Oeynhausen	4 / 383, 307, 308, 283/93	504.158	5.739.061

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	32
V. Begründung	37
1. Verfahren	37
2. Befristung der Genehmigung.....	38
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	39
VI. Gebührenfestsetzung	60
VII. Ihre Rechte	61
VIII. Hinweise der Verwaltung	61
IX. Anhänge	62
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	62
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen.....	65

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Nordex SE & Co. KG
Bezeichnung	Nordex N163/6.x
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Betonhybridturm (TCS164)
Generator	Doppelt gespeister Asynchrongenerator
Getriebe	Mehrstufiges Planetengetriebe
Windzone	DIBt S
Rotorblattlänge	79,70 m
Rotorfläche	20.867,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	26 m/s
Rotordurchmesser	163,00 m
Nabenhöhe	164,00 m
Gesamthöhe	245,50 m
Untere Streichhöhe	82,50 m
Nennleistung	6.800 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,5 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 6.800$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 106,4$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,5$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.270$ kW Nennleistung (Mittelspannung) ist mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA_n} = 100,9$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 103,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlage sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 4	Nordex N163/6.x	Volllast	6.800 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 4	Nordex N163/6.x	Red. Modus (Mode 9)	5.270 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter

eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **252.702,45 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
3. Die notwendige Abstandsflächenbaulast für das Grundstück Gemarkung Oeynhaus, Flur 4, Flurstück 92 ist spätestens vor baubeginn öffentlich-rechtlich zu sichern. Dafür ist eine unterschriebene Verpflichtungserklärung aller vertretungsberechtigten Grundstückseigentümer vorzulegen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Bestätigung des Vorliegens der erforderlichen Erklärung durch das Bauamt des Kreises Höxter begonnen werden.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 100, 26532 Großheide vom 13.01.2023 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
 - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 20.10.2022 zugrunde gelegen haben.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
 - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbe-

hörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Die Windenergieanlage **WEA 4** des Typs Nordex N163/6.x auf 164,00 m Nabenhöhe ist zur Tagzeit in offener Betriebsweise Mode 1 mit dem Maximalwert von 106,3 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,5 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4, Nordex N163/6.x, Tagbetrieb, Mode 1, 6.800 kW, Nabenhöhe 164 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021¹)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	92,8	96,6	99,5	100,6	100,5	96,5	86,4	64,8	106,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	94,6	98,4	101,3	102,4	102,3	98,3	88,2	66,6	108,1
Lo, Okt [dB(A)]	95,0	98,8	101,7	102,8	102,7	98,7	88,6	67,0	108,5

L_{Wa, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

¹ Die Abweichung von 0,1 dB(A) vom maximalen Schalleistungspegel in der energetischen Summe der Oktawerte ist rundungsbedingt.

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 4** des Typs Vestas Nordex N163/6.x auf 164,00 m Nabenhöhe ist zur Nachtzeit in reduzierter Betriebsweise SO3 mit dem Maximalwert von 100,9 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 103,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4, Nordex N163/6.x, <u>Nachtbetrieb</u> , Mode 9, Nabenhöhe 164,00 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. F008_277_A19_IN vom 08.07.2021 ²)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
$L_{WA, Hersteller}$ [dB(A)]	87,4	91,2	94,1	95,2	95,1	91,1	81,0	59,4	100,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R	0,5	σ_P	1,2	σ_{Prog}	1,0			
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	89,2	93,0	95,9	97,0	96,9	92,9	82,8	61,2	102,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,6	93,4	96,3	97,4	97,3	93,3	83,2	61,6	103,1

$L_{Wa, Hersteller}$ = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

² Die Abweichung von 0,1 dB(A) vom maximalen Schalleistungspegel in der energetischen Summe der Oktawerte ist rundungsbedingt.

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 4** ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.
5. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
6. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem

Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
8. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an der hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode 9 (5.270 kW) des Typs Nordex N163/6.x geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
9. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

10. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

11. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW – vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
12. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts

von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

13. Die Schattenwurfprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 20.10.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
14. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

Immissionsort	Beschreibung	Ost	Nord
SR A	Mühlenweg 26, 33039 Nieheim	504006	5740093
SR B	Am Osterberg 1, 33039 Nieheim	502128	5738934
SR C	Driburber Str. 1, 33039 Nieheim	501956	5738583
SR D	Oeynhausener Str. 20, 33039 Nieheim	505930	5739013
SR E	Hospitalstr. 42, 33039 Nieheim	506528	5739137
SR F	Am Brodberg 1, 33039 Nieheim	506162	5739772
SR G	Am Sauerbeutel 1, 33039 Nieheim	505970	5740181
SR H	Am Pohl 1, 33039 Nieheim	506669	5739460
SR I	Nordfeld 1, 33039 Nieheim	506974	5739662
SR K	Steinheimer Str. 99, 33039 Nieheim	506851	5740303
SR L	Am Sauerbeutel 2, 33039 Nieheim	506449	5740536
SR M	Hospitalstr. 33, 33039 Nieheim	506923	5739078
SR N	Dammweg 1, 33039 Nieheim	506106	5740791

SR O	Nachtstall 1, 33039 Nieheim	505249	5740467
SR P	Zur Mühle 1, 33039 Nieheim	501983	5739989
SR R	Landstr. 2, 33039 Nieheim	503462	5740167

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

15. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
18. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das standortbezogene Brandschutzkonzept Nr. 22-2111B_K1 vom 15.07.2022 des Büro Engels ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eisabwurf und Eisfall durch das Büro Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.07.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
5. Das geotechnische Gutachten vom 06.10.2022 (Nr. 0422105) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
6. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
7. Der Prüfbescheid für die Typenprüfung für den Turm und die Fundamente vom 11.04.2022 (Prüfnummer: 3451400-172-d), Geltungsdauer bis zum 16.02.2027, ist rechtsverbindlicher Bestandteil

der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.

8. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 11.01.2023 (Nr. I17-SE-2022-160 Rev. 02) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
9. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
10. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

12. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
13. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.
14. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
15. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
 - „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 30.08.2023
 - „Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 17.12.2021
 - „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, Höxter, vom 01.02.2023
 - Karte zur WEA 4 „Biototypen und Eingriffsflächen“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter vom 06.09.2023
 - „Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 06.09.2023

- Email des Herrn Alexander Möhring, LSF Energy GmbH & Co. KG, vom 26.02.2024 zur Betroffenheit von schutzwürdigen Böden

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird unter Modifikation der Maßnahme VT5 im AFB folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d. Rotordrehzahl
 - e. elektrische Leistung
 - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei

nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.

6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.4 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
- 8.1 An der WEA 4 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer

toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

- 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 81,5 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung und Bewertung der Fledermausaktivität durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.
- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. - 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).

10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.), ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Zum Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zwischen dem 01.03 und 30.09. sowie zum Schutze der Fledermausarten Großes Mausohr und Braunes Langohr zwischen dem 01.04. und dem 31.10. sind der Bau und die Errichtung der Anlage in dieser Zeit ausschließlich tagsüber durchzuführen. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Son-

nenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage gem. Maßnahme VT8 im AFB bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Ernte, Mahd, Heuwenden, bodenwendende Maßnahmen wie Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Oeynhausen, Flur 4, Flurstücke 92, 279/93-283/93, 308, 309, 380-383;

Gemarkung Oeynhausen, Flur 7, Flurstücke 93, 95, 99-101.

15. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen veranlassen (z. B. tägliche Kontrolle vom 01.04. bis 31.08.), um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

17. Im Umkreis von 131,5 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen gem. Maßnahme VT7 im AFB keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
18. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
19. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht für eine aus Flugsicherungsgründen zwingend erforderliche Befeuerung.
20. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
21. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
22. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
23. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 3.245 Biotopwertpunkten hat in Anlehnung an die Darstellung in Kap. 7.4.1 des LBP sowie auf Karte 10 vom 01.03.2024 durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche Streuobstwiese, anteilig auf 811 m² des Grundstücks Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/9 zu erfolgen. Die Teilfläche darf sich nicht mit Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft

aus anderen WEA-Genehmigungen überlagern. Die Maßnahme ist spätestens in dem auf den Baubeginn folgenden Jahr abzuschließen und der uNB unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen. Die Ausgestaltung regelt Nebenbestimmung 25.

24. Zum Ausgleich für den Eingriff in 2.716 m² schutzwürdige Böden ist gem. Kap. 7.4.1 des LBP sowie gem. Karte 10 vom 01.03.2024 flächengleich eine Umwandlung von Acker in eine artenreiche Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/9 vorzunehmen. Die Fläche kann sich mit dem Flächenanteil aus Nebenbestimmung F. Ziffer 23 überlagern. Der restliche Flächenanteil von 1.905 m² darf sich nicht mit einer Kompensationsverpflichtung für schutzwürdige Böden aus einem anderen Genehmigungsverfahren überlagern.
25. Zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 23 sind entsprechend der Beschreibung im Kap. 7.4.1 im LBP auf mindestens 811 m² des Grundstücks Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/9, 3 regionaltypische Obstbäume der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Mindesthöhe 1,80 m, Brusthöhenumfang 8 – 10 cm, in einem allseits gegenseitigen Abstand von 10-15 m zu setzen. Die Auswahl der Sorten muss sich an der empfohlenen Höhenlage entsprechend des Infoblattes „Tipps zur Sortenwahl von Obsthochstämmen“ des Projektes „Obstwiesenschutz NRW“, c/o Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e. V., orientieren. Die Zusammensetzung ist gemäß der Broschüre „Die Streuobstwiese, naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft“ (MULNV 2022) zu wählen, d. h. ca. 1:1:1:3 (Kirsche : Pflaume : Birne : Apfel). Die Bäume sind fachgerecht, z. B. durch Anpflocken an mind. zwei Stützpfehlern und Anbringen eines Verbisschutzzaunes, gegen Verbiss und Windwurf/Windbruch zu schützen. Abgängige Bäume sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode von Herbst bis Frühjahr durch gleichartige Bäume zu ersetzen. Es ist ein jährlicher Erziehungsschnitt bis zur Ertragsphase durchzuführen (ca. 10 Jahre). Ab dem zehnten Jahr sind regelmäßig alle 2 – 5 Jahre Pflegeschnitte durchzuführen. Aufwuchs im Bereich der Wurzelscheibe ist in den ersten fünf Jahren jährlich abzumähen. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie eine Düngung sind unzulässig. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mindestens einmal jährlich zu

mähen oder zu mulchen. Eine Dokumentation der Pflegemaßnahmen ist anzufertigen und der uNB auf Verlangen vorzulegen.

26. Als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Verlegung der internen Netzanbindung ist ein Ersatzgeld in Höhe von **791,56 €** zu zahlen. Als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **39.359,48 €** festgelegt. Das Ersatzgeld von insgesamt **40.151,04 €** ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000147** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.

2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt

aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrschaltung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 45-23** (WEA 4) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-0391-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die

Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG be-

antragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir

zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.
5. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.03.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die die WEA 4 betreffenden

Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 17.01.2023, hier eingegangen am 02.02.2023, hat die Bürgerwind Nieheim-Oeynhausien GbR, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.x mit einer Nabhöhe von 164,00 m im Außenbereich der Stadt Nieheim beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Falle ist zudem der § 6 WindBG heranzuziehen. Der Antrag wurde zwar vor dem 29.03.2023 eingereicht, allerdings hat die Antragstellerin hier am 15.12.2023 unter Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG die Anwendung dieser Vorschrift im laufenden Genehmigungsverfahren beantragt. Zudem ist die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim zur Neuaufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für die Windenergie am 21.12.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die

Stadt Nieheim hat mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und mit Rechtswirkungen für das gesamte Stadtgebiet ausgewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Nieheim ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Brakel, Stadt Höxter Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst

NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 13.01.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (z. B. IP 05 – Baugebiet Oeynhausen; IP 10 – Hospitalstraße 20, Nieheim; IP 13 – In den Langen, Nieheim; IP 15 – Lärchenweg, Nieheim – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung

verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 20.10.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Nieheim als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 16.03.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Stadt Nieheim das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben unter Verweis auf die nach Ansicht der Stadt Nieheim entgegenstehenden 6. und 30. Änderungen des Flächennutzungsplans und der Lage außerhalb der zu dem Zeitpunkt geltenden Konzentrationszonen östlich von Holzhausen fristgerecht versagt.

Mit Schreiben vom 09.01.2024 hat die Stadt Nieheim unter Bezugnahme auf die am 21.12.2023 rechtskräftig gewordene 22. Änderung des Flächennutzungsplans das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die hier gegenständliche WEA erteilt. Die WEA befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nieheim. Der Flächennutzungsplan steht der Errichtung der WEA insofern nicht entgegen.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Nieheim für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **252.702,45 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.887.730,00 €

für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde zwar ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht, dies berücksichtigt aber unzulässigerweise die Erlöse, die mit dem Verkauf von Anlagenteilen potentiell erzielt werden können. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig, sodass hier auf die Berechnung nach dem WEA-Erlass zurückgegriffen wird. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass dies nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Hötter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Hötter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Nieheim – im Verfahren auch beteiligt als untere Denkmalbehörde – hat in einer Stellungnahme vom 06.04.2023 auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen sind. Auch der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat mit Schreiben vom 17.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde u. a. mit Schreiben vom 26.04.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 18.08.2023 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. In diesem Rahmen wurden auch Visualisierungen des Vorhabens eingereicht sowie von der Genehmigungsbehörde selbst erstellt. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Im vorliegenden Falle bestehen insbesondere – auch nach Ansicht der Stadt Nieheim (vgl. Stellungnahme vom 06.04.2023) für die schützenswerte historische Sichtachse zwischen dem eingetragenen Baudenkmal „Telegrafestation Oeynhausen“ und dem Lattbergturm Entrup, die einen Teil der ehemaligen preußischen optischen Telegrafienlinie Berlin-Koblenz markiert, potentielle, intensiver zu prüfende optische Beeinträchtigungen. Für das Denkmal „Telegrafestation Oeynhausen“ wird von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird. Diese wird nachfolgend noch detailliert geprüft.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Oeynhausen oder aus Richtung der Kernstadt Nieheim) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar. Für die optische Telegrafestation aufgrund der besonderen Nähe zu den WEA jedoch eine gesonderte, über das vorgelegte Gutachten hinausgehende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Telegrafestation, Oeynhausen:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen ist. Die hier gegenständliche WEA 4 befindet sich ca. 940 m von der Telegrafestation entfernt, sodass eine Beeinträchtigung in jedem Fall anzunehmen ist. Die Beeinträchtigung wird noch dadurch verstärkt, dass die Telegrafestation ca. 100 m höher als die WEA befindlich ist. Weiterhin sind sämtliche der beantragten WEA, so auch die WEA 4, zusammen mit dem Denkmal sichtbar.

Bei der Telegrafestation handelt es sich um einen Neubau (Baujahr: 1984) der Mitte des 19. Jh. abgebrochenen ehemaligen Telegrafestation, die heute überwiegend als Museum genutzt wird. Zum Gebäude gehört ein Mast mit sogenannten Indikatoren, mit denen verschiedene Zeichen dargestellt werden konnten. Die Bedeutung des wiedererrichteten

Gebäudes ist in erster Linie eine technikgeschichtliche. Eine städtebauliche Bedeutung des Objekts, in Sinne eines markanten Landschaftspunkts, kann hier nicht festgestellt werden. Eine räumliche und hier auch besonders entscheidende Beziehung besteht zum nächsten Punkt auf der Telegrafienlinie, der Station 31 in Entrup auf dem Lattberg, bei dem Anfang der 2010er-Jahre an einem veränderten Standort ein neuer Aussichtsturm errichtet worden ist. Die Windenergieanlage WEA 04 sowie die weiteren WEA sollen zwischen der Telegrafienstation in Oeynhausen sowie dem Lattbergturm in Entrup errichtet und betrieben werden. Insofern besteht eine potentielle Beeinträchtigung dieser historisch erwachsenen Sichtachse durch die Windenergieanlagen.

Nach Prüfung der im Genehmigungsverfahren erstellen Visualisierungen durch die Antragstellerin sowie eigener Darstellungen der Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass eine direkte und unmittelbare Störung der visuellen Verbindung durch die WEA nicht erfolgt. Die Anlagen befinden sich allesamt neben der direkten Sichtverbindung. Eine Behinderung der Sichtbeziehung zwischen der optischen Telegrafienverbindung liegt nicht vor. Die historische Erlebbarkeit an beiden Stationen ist weiterhin gegeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die heutige Sichtverbindung nicht mehr dem historischen, tatsächlich genutzten Verlauf der Sichtverbindung entspricht, da der Standort des Lattbergturms im Vergleich zum ehemaligen Standort verschoben wurde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

3.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen:

- „Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 30.08.2023

- „Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 17.12.2021
- „Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter, vom 06.09.2023

Gem. § 6 WindBG sind Kartierungen durch die Antragstellerin vorliegend nicht zu fordern. Es sind jedoch Kartierungen durchgeführt worden. Diese wurden in den o. g. Unterlagen dokumentiert und die Ergebnisse werden seitens der uNB auch als bekannte Daten i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe in Kombination mit den der uNB vorliegenden Informationen für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Die folgenden Untersuchungen wurden seitens der Antragstellerin lt. AFB durchgeführt:

- Horstkartierung von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m Untersuchungsgebiet (UG) an sechs Terminen vom 23.02. bis 01.04.2021
- Erweiterte Horstkartierung im 3.000 m UG an acht Terminen vom 22.02. bis 16.03.2021
- Besatzkontrolle der vorgefundenen Horste am 01.06. und 16.06.2021
- Brutvogelerfassung im 500 m UG in sieben Durchgängen an 16 Terminen vom 25.03. - 08.07.2021; Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten im 1.000 m UG an vier Terminen vom 01.03. bis 18.06.2021
- Raumnutzungskartierung von Groß- und Greifvögeln 1.500 m UG an insgesamt 11 Terminen vom 24.02. bis 02.08.2021, davon der erste Termin speziell zum Schwarzstorch im 3.000 m UG

Ferner erfolgte eine Artenabfrage in den MTB 4120-3 und -4 sowie 4220-1 und -2. Der Planungsbereich wurde zudem mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten abgeglichen.

Fledermausfauna

Eine Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Dies ist gem. Leitfaden Arten- und Habitatschutz auch außerhalb des Geltungsbereich des § 6 WindBG nicht erforderlich, sofern betriebsbedingte Gefährdungen pauschal durch einen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus sicher ausgeschlossen werden. Dies ist entsprechend vorgesehen. Bau- und anlagenbedingte Gefährdungen sind im Sinne einer worst-case Betrachtung auszuschließen.

Nach der Messtischblattabfrage sind die Arten *Abendsegler*, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, *Kleinabendsegler*, *Rauhautfledermaus*, Teichfledermaus, *Mückenfledermaus* und *Zwergfledermaus* zu erwarten.

Betriebsbedingte Betroffenheiten der Fledermausfauna

Die kursiv gesetzten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser jedoch eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die anderen kollisionsgefährdeten Arten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Diese werden seitens der Antragstellerin auch vorgeschlagen (VT5 – Betriebszeitenregelung, ggf. i. V. m. einem Gondelmonitoring; VT7- unattraktive Mastfußgestaltung).

Der Ausgestaltung der Maßnahmen stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Korrekturen im Betriebszeitenmanagement sowie in Bezug auf ein optionales Gondelmonitoring. Im Folgenden werden diese beschrieben und begründet.

- Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus

Eine relevante Aktivität der Arten Großer und Kleiner Abendsegler bereits im abendlichen Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang gilt als fachwissenschaftlich gesichert und hat daher Aufnahme in verschiedene Länderleitfäden gefunden (vgl. z. B. <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>; <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6510>; Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1

(2017); Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (2014); HMUKLV/HMWEVW: Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (2020); Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018)).

Auch in den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien RENEBAT II & III wird explizit auf die Aktivität bereits vor Sonnenuntergang hingewiesen (s. z. B. RENEBAT II S. 339, RENEBAT III S. 371). Die Berücksichtigung des Dämmerungsintervalls für die spätere Ausgestaltung eines dauerhaften Abschaltalgorithmus im Zuge eines Gondelmonitorings erfolgt folgerichtig auch in der Software probat bereits standardmäßig.

Beide Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler) sind lt. MTB-Abfrage vorliegend zu erwarten. Es wird daher vorsorglich die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist aus diesem Grunde bei Eintreten der auslösenden Bedingungen ($T > 10^{\circ}\text{C}$, $v_{\text{Wind}} < 6 \text{ m/s}$ im 10-minütigen Mittel in Gondelhöhe) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag ist entsprechend dem Hinweis im Leitfaden „Arten und Habitatschutz“ bis auf Weiteres nicht zulässig. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann nach einem optional aber vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen.

- Gondelmonitoring - Einbau eines zweiten Erfassungsgerätes
Entsprechend dem Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017) ist eine WEA bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings mit Erfassungsgeräten in der Gondel auszustatten. Die uNB fordert zudem die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs, solange nicht nachgewiesen ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin für eine Bewertung des Kollisionsrisikos ausreichend abdecken kann. Auf die Forderung nach einer zweiten Erfassungseinheit wird daher dann verzichtet, wenn spätestens vor Inbetrieb-

nahme der WEA eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Abdeckung durch das Gondelmikrofon gewährleistet ist.

Der Forderung nach einem zweiten Erfassungsgerät liegen Erkenntnisse der uNB aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens zugrunde, in dem ein solches eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstubezeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotordurchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten sind die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben.

- Gondelmonitoring - Bestückung von WEA/Übertragbarkeit der Monitoringdaten

Grundsätzlich sind in Windparks lt. Leitfaden Arten und Habitatschutz pro angefangene fünf WEA zwei WEA in ein optionales Gondelmonitoring einzubeziehen. Für den vorliegenden Windpark mit geplanten 9 WEA sind entsprechend vier WEA zu bestücken. Da die WEA einzeln beantragt wurden und zudem nicht sichergestellt ist, dass alle WEA auch tatsächlich zu Errichtung und Betrieb kommen, ist formal zunächst jede WEA mit Erfassungssystemen

auszustatten. Über die Nebenbestimmungen kann eine Übertragbarkeit der Monitoringergebnisse vorgesehen werden, sodass letztlich nicht alle WEA bestückt werden müssten. Die uNB folgt dabei nach Prüfung dem Vorschlag des Gutachterbüros in Maßnahme VT5 des AFB, wonach eine Bestückung der WEA 4, 5, 7 und 10 vorgenommen werden soll. Die Ergebnisse der WEA 4 können auf die WEA 6 übertragen werden, die Ergebnisse der WEA 5 auf die WEA 2, 3 und 9 sowie die Ergebnisse der WEA 7 auf die WEA 8. Für die WEA 10 ist keine Übertragung vorgesehen.

Baubedingte Betroffenheiten der Fledermausfauna

Dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Tötungs- u. Zerstörungsverbot) wird durch eine Kontrolle potenzieller Habitatbäume, ggf. i. V. m. dem Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzhabitat, grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen (Vermeidungsmaßnahmen VT6 - Baumhöhlenkontrolle, CEF2 - Fledermauskästen). Die Entfernung einer Lebens- oder Ruhestätte erfordert - auch ohne Nachweis eines Besatzes - gemäß Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Anhang b (2021, vgl. dort z. B. Großer/Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) jedoch abweichend vom Vorschlag in Maßnahme CEF2 einen zehnfachen Ersatz, z. B. in Form von Fledermaus-Nisthilfen sowie den Erhalt der Baumhöhle. Die Ersatzhabitate sind vor Fällung/Verschluss eines Höhlenbaumes zu installieren.

Die ASP II zum Braunen Langohr und zum Großen Mausohr (S. 50 ff.) verweist auf eine durch die Bautätigkeiten ausgelöste Verkleinerung der Jagdhabitate aufgrund der Lärm- sowie Lichtempfindlichkeit beider Arten. Zur Abwendung der im Raum stehenden Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist die Maßnahme VT1 (Tagbaustelle) vorgesehen, bezogen auf den Zeitrahmen der TA Lärm, d. h. ganzjährig von 6 Uhr bis 22 Uhr. Die TA Lärm ist jedoch als Verwaltungsvorschrift zum Schutze der Bevölkerung angelegt und für die Minderung der Betroffenheit beider Fledermausarten ungeeignet. Dies kommt bereits dadurch zum Ausdruck, dass das pauschale Zeitfenster im Jahresverlauf auch Dunkelzeiten umfasst, in denen für die Bautätigkeit eine Beleuchtung erforderlich würde. Abweichend von der Maßnahme VT1 wird daher eine Begrenzung der Bautätigkeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang während der Hauptaktivitätszeit der Arten vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres festgelegt.

Ausgenommen ist eine unausweichlich erforderliche Anlieferung von Großkomponenten.

Avifauna

Betriebsbedingte Betroffenheiten der Avifauna

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sind Brutplätze von Uhu und Rotmilan als kollisionsgefährdete Arten innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1, Abschnitt 1, BNatSchG zu den WEA vorgefunden worden.

Uhu

Ein Brutplatz des Uhu befindet sich nach einer im Rahmen des Monitorings zum Vorhaben Bilster Berg durchgeführten Kartierung des Kölner Büros für Faunistik 2021 im Waldgebiet westlich der Erprobungsstrecke, ca. 950 m zur WEA 2 sowie ca. 1.000 m zur WEA 3 und damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 für den Uhu, in dem gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG regelhaft von einer betriebsbedingten Betroffenheit auszugehen ist. Vorliegend ist diese jedoch auszuschließen, da die untere Rotorstreichhöhe aller WEA bei 82,5 m liegt und somit das Maß für eine Betroffenheit gem. Fußnote 1 in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (80 m in hügeligem Gelände) nicht überschritten wird.

Alle anderen von der Antragstellerin im Windpark beantragten WEA befinden sich sicher außerhalb des zentralen Prüfbereichs, so dass hier nicht regelhaft von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aufgrund einer Kollisionsgefahr auszugehen ist.

Rotmilan

Im Umfeld des Windparks wurden lt. AFB (S. 15 ff.) drei Brutplätze (H7, H8, H9) innerhalb des 1.500 m UG sowie ein weiterer Brutplatz (H15) außerhalb des 1.500 m UG vorgefunden. (Hinweis: Der Brutplatz H15 befindet sich nach den vorgelegten Karten - abweichend vom Text des AFB - ebenfalls innerhalb des 1.500 m UG. Er wurde zudem im Rahmen einer anderen Kartierung für das Jahr 2023 bestätigt. Dabei wurden westlich und nördlich benachbart zwei weitere Brutplätze des Rotmilans festgestellt sowie nördlich ein Brutplatz des Schwarzmilans - s. Karte unten.)

Relevant für die Herleitung einer regelhaften Betroffenheit sind gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG Brutplätze innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m. Die betrifft lt. AFB (S. 49) die Brutplätze H7 (< 1.200 m zur WEA 2) und H8 (< 1.200 m zu den WEA 2 - 6 und 9). Für diese Brutplätze sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, sofern eine Betroffenheit nicht z. B. durch eine Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber befinden sich die Brutplätze H6 und H9 außerhalb des zentralen, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (3.500 m). Im erweiterten Prüfbereich ist gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG von einer Betroffenheit auszugehen, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenen Bereich deutlich erhöht ist. Der uNB liegen darüber hinaus Informationen zu weiteren Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich vor. Alle aktuell bekannten Brutplätze ab 2019 sind in der nachfolgenden Karte wiedergegeben.



Abb.: Rotmilan Fundpunkte im 3.500 m UG (Dunkelblau = Brutplatz, Hellblau = Brutverdacht, Grün = Revier; Fett gelb umkreist = Brutpaare mit kleinräumig wechselnden Brutgebieten nach Einschätzung der uNB; H6-H15 = Horststandorte gem. AFB; dünn gelb umkreist: 1.200 m Radien um Horste H7 und H8; schwarze Einträge symbolisieren Fundpunkte des Schwarzmilans)

Der AFB kommt aufgrund der Raumnutzung in der ASP II zum Rotmilan (S. 48 ff.) zu dem Ergebnis, dass an allen WEA eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung erforderlich ist, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Maßnahme VT8 formuliert (AFB S. 62). Danach ist zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die

Abschaltung einer WEA vorgesehen, wenn auf Flurstücken im 250 m Radius um den Mast, Ernte, Mahd oder bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen.

Die uNB stimmt mit der Einschätzung des Gutachterbüros überein. Die hohe Raumnutzung ist zwanglos aus der hohen Zahl vorhandener Brutpaare abzuleiten, die regelmäßig im zentralen und erweiterten Prüfbereich des Windparks vorgefunden wurden (vgl. Abb. oben, dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die Untersuchungsintensität zwischen den Jahren unterscheidet und es sich insoweit nur um eine Mindestzahl an Brutplätzen handelt.) Die in die Abschaltung einzubeziehenden Flurstücke wurden seitens der Antragstellerin ermittelt, durch die uNB geprüft und werden entsprechend in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Baubedingte Betroffenheiten der Avifauna

In Ergänzung der Maßnahme VT1 (Tagbaustelle, s. o.) sind Bau und Errichtung der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere und eine Auslösung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu vermeiden. Ausgenommen ist eine unausweichlich erforderliche Anlieferung von Komponenten.

Die Entfernung oder anderweitige Beeinträchtigung von Quartierbäumen ist im Zuge von Bau und Errichtung der WEA 4 auf den Anlagengrundstücken nicht vorgesehen. Diesbezügliche baubedingte Betroffenheiten können daher sicher ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Feldlerche ist eine im Kreis Höxter weit verbreitete und regelmäßig in relativ hoher Besiedlungsdichte vorkommende Brutvogelart. Auch im 500 m Untersuchungsgebiet des Windparks wurde lt. AFB (S. 47) mit 31 Brutrevieren eine überdurchschnittliche hohe Revierdichte festgestellt.

Aus den Ausführungen des LBP (S. 61) i. V. m. Karte 5 des AFB ergibt sich bei der vorgelegten Planung eine temporäre Betroffenheit von neun Brutrevieren der Feldlerche für den gesamten Windpark:

- WEA 5: 3 Brutreviere

- WEA 6: 4 Brutreviere
- WEA 8 und 10: jeweils 1 Brutrevier

Die notwendigen Flächen zur Einrichtung temporärer Ersatzhabitats für die Feldlerche für die WEA 5, 6, 8 und 10 wurden trotz des dringenden Rates in der Stellungnahme der uNB vom 17.04.2023 weiterhin nicht benannt. Ein Baubeginn ist bei diesen WEA daher erst nach Vorschlag entsprechender Flächen und deren Bestätigung durch die uNB zulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es, sofern sich aufgrund dieser Prüfung Nachforderungsbedarf der uNB ergeben sollte (z. B. wegen nicht-leitfadenkonformer Abstände zu Störelementen), zu erheblichen Verzögerungen in der Bauausführung kommen kann. Es wird daher dringend geraten, die vorgesehenen Flächen und die konkrete Art der Bewirtschaftung schnellstmöglich mit der uNB abzustimmen. Entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im LBP sind bei einer Bewirtschaftung als (selbstbegrünte) Ackerbrache 0,5 ha pro Brutrevier vorzusehen. Bei einer Bewirtschaftung als Acker mit Wintergetreide und doppeltem Saatreihenabstand sind 1,0 ha pro Brutrevier erforderlich.

Im Bereich der WEA 4 sind keine Brutreviere betroffen. Die Bereitstellung von Ersatzhabitats vor Baubeginn ist für diese WEA daher nicht erforderlich.

Betroffenheiten sonstiger Tier- und Pflanzenarten

Als weitere planungsrelevante Arten sind lt. Messtischblatt zu benennen:

- Wildkatze (Säugetiere)
- Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch (Amphibien)
- Zauneidechse (Reptilien)

Konkrete Vorkommen der Arten sind innerhalb der Eingriffsbereiche nicht bekannt. Die Habitatausstattung der Bauflächen ergibt ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der genannten Arten, die über die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen des im Verfahren eingeholten Gutachtens

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), WEA 02 bis 10“ des Büros Bioplan Höxter PartG, Höxter, vom 01.02.2023
- Karte zur WEA 2 „Biotoptypen und Eingriffsflächen“ des Büros Bioplan Höxter PartG, 37671 Höxter vom 06.09.2023.

Eingriffe in den Naturhaushalt

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der Kranstellfläche, der internen Zuwegung und der internen Netzanbindung erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar vorgenommen, jedoch im Ergebnis nicht auf die einzeln beantragten WEA heruntergebrochen. Es erfolgt daher nachfolgend eine Zuordnung zur jeweils antragsgegenständlichen WEA.

Für die Errichtung der WEA 4 werden 529 m² Fundamentfläche vollversiegelt sowie 1.574 m² (Kranstellfläche) und 613 m² (interne Zuwegung) teilversiegelt. Aus der versiegelten Fläche von insgesamt 2.716 m² ergibt sich ein Verlust von $2.632 + 613 = 3.245$ Biotopwertpunkten (BWP; LBP S. 7, Tab. 3; S. 117 ff., Tab. 16/17).

Die Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft für alle neun einzeln beantragten WEA s(s. o.) soll durch Umwandlung von Ackerland in eine artenreiche Streuobstwiese auf dem Grundstück Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/49 erfolgen (LBP S. 122 ff.). Der Biotopwert wurde im LBP mit 7 BWP/m² angegeben. Dies entspricht einer Streuobstwiese mit einem Alter von mehr als 30 Jahren. Da die Kompensation jedoch nur auf 30 Jahre angelegt ist, beträgt der Biotopwert hier 6 BWP/m² (vgl. LANUV-Tabelle, Biototyp „HB, ta15a“).

(Hinweis: Die Anlagenlaufzeit ist derzeit mit 20 - 25 Jahren beplant. Im Falle einer Verlängerung der Laufzeit über 30 Jahre hinaus, ist nach 30 Jahren eine Nachbilanzierung der Kompensationsfläche und - bei sachgerechter Entwicklung - eine Aufwertung um 1 BWP/m² denkbar.)

Lt. LBP entsteht für alle beantragten WEA ein Kompensationsbedarf von 36.999 BWP (S. 120). Auf Basis eines Biotopwertgewinns von 4 BWP/m² ist daher zur Kompensation eine Fläche von 9.250 m² erforderlich. Für die WEA 4 ergibt sich aus dem Biotopwertverlust von 3.247 BWP ein Flächenbedarf von 811 m².

Die im LBP vorgesehene Überkompensation ist bereits aufgrund der falschen Zielbiotopwertberechnung hinfällig, da auf Basis der vorgelegten Eingriffsbilanzierung eine Fläche von 9.250 m² benötigt wird, aber nur 9.100 m² beplant sind. Sie fände im vorliegenden Verfahren aber auch ansonsten keine Berücksichtigung. Die Planung im LBP beruht auf der Umsetzung von insgesamt 9 WEA (WEA 2 - WEA 10). Für die WEA 10 sind jedoch bislang noch keine abschließenden Antragsunterlagen vorgelegt worden. Sowohl der Standort, als auch die sich daraus ergebende Kompensationsverpflichtung, können aktuell nicht bestimmt werden, so dass auch kein Gesamterfordernis für die WEA 2 - 10 zu ermitteln ist. Die vorgelegte Kompensationsplanung ist gleichwohl für die WEA 2 - 9 auskömmlich, insofern kann auch vorliegend für die WEA 4 auf Basis der vorgelegten Kompensationsplanung eine angepasste Kompensationsverpflichtung festgelegt werden.

Sofern seitens der Antragstellerin eine Überkompensation beabsichtigt ist, könnte diese jedoch in Gänze auf das Verfahren zur noch ausstehenden WEA 10 gelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anrechnung einer Überkompensation grundsätzlich die Anlage eines Ökokontos erfordert, auf dem die überschüssigen Biotopwertpunkte gutgeschrieben werden müssen.

Die uNB des Kreises Höxter verlangt für die Ausbildung einer artenreichen Streuobstwiese unter Berücksichtigung eines Randabstandes von 8 m und eines gegenseitigen Abstandes von allseits ca. 14 m einen Besatz von 49 Bäumen pro Hektar. Auf den Flächenanteil der WEA 4 von 811 m² entfallen entsprechend drei Bäume.

Im Rahmen einer Realkompensation zu ersetzende Eingriffe in Gehölze finden an der WEA 4 nicht statt.

Im Zuge der Errichtung der WEA 4 werden lt. nachgereichter Email vom 26.02.2024 auf 2.716 m² Eingriffe in schutzwürdige Böden vorgenommen, die flächengleich zu kompensieren sind. Die für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft notwendige Fläche von 811 m² deckt diesen Eingriff multifunktional teilweise mit ab. Das verbleibende Kompensationserfordernis von 1.905 m² ist multifunktional ebenfalls auf dem Grundstück Fläche Gemarkung Nieheim, Flur 22, Flurstück 88/49

durchzuführen. Die Fläche darf sich jedoch nicht mit einer Kompensationsfläche für schutzwürdige Böden aus anderen Genehmigungsverfahren überschneiden.

Der Kompensationsbedarf für die Verlegung der internen Kabeltrasse wurde mit dem vereinfachten K.O.-Verfahren des Kreises Höxter ermittelt. Dieses geht von der Zahlung eines Ersatzgeldes auf Basis der Trassenlänge aus. Die Länge der internen Kabeltrasse beträgt 77 m (LBP S. 7, Tab. 3). Daraus berechnet sich das zu zahlende Ersatzgeld wie folgt: $77 \text{ m} * 10.28 \text{ €/m} = 791,56 \text{ €}$ (vgl. LBP S. 120).

Zusammenfassend kann das Kompensationserfordernis gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG für den Eingriff zur Errichtung der WEA 4 unter Berücksichtigung der Zahlung des Ersatzgeldes von 791,56 € vollständig erfüllt werden.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 4 mit einer Zahlung von 40.151,04 € abzugelten ist (LBP S. 122). Dem stimmt die uNB nach fachlicher und rechnerischer Prüfung zu.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht vorgenommen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

3.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

3.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	2
1.2	Projektkurzbeschreibung	7
1.3	Anlagenübersicht	1
2	Bauvorlagen	-
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	2
2.3	Bauvorlageberechtigung	1
3	Kosten	-
3.1	Herstellkosten	2
4	Standort und Umgebung	-
4.1	Topographische Karte 1:25.000	1
4.2	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
4.3	amtlicher Lageplan vom 06.02.2024	1
4.4	Abstandsflächenberechnung	1
4.5	Daten für die Stellungnahme zur Kennzeichnung Von Luftfahrthindernissen	1
4.6	Übersichskarte Windpark	1
4.7	Übersicht Zuwegung und Kabeltrasse	1
4.8	Geländeschnitt	1

4.9	Allg. Dokumentation, Transport, Zuwegung und Krananforderungen	38
5	Anlagenbeschreibung	-
5.1	Bestätigung Ausstellung Typenprüfung	1
5.1	Prüfbescheide für eine Typenprüfung vom 11.04.2022 (3451400-172-d)	8
5.2	Allg. Dokumentation, Technische Beschreibung	20
5.3	Anlagenzeichnung	2
5.4	Abmessungen Maschinenhaus und Rotor	6
5.5	Fundamente Nordex N163/6.x	6
5.6	Referenzenergieertrag	2
6	Stoffe	-
6.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen Unfallbedingten Austritt	10
6.2	Getriebeölwechsel an Nordex-WEA	8
6.3	Liste wassergefährdende Stoffe	312
7	Abfallmengen / Abfallentsorgung	-
7.1	Abfallbeseitigung	8
7.2	Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
8	Abwasser	-
8.1	Abwasserentsorgung	1
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	-
9.1	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	10
9.2.1	Nordex – Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte	55
9.2.2	Nordex – Oktav-Schalleistungspegel	4
9.2.3	Option Serrations an Nordex-WEA	8
9.3	Schattenwurfmodul	8
9.4	Fledermausmodul	8
9.5.1	Typenzertifikat, Eisdetektionssystem	2
9.5.2	Option, Rotorblatt-Eisdetektion	6
9.5.3	Bewertung Funktionalität Eiserkennung	12
10	Anlagensicherheit	-
10.1	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland	10
10.2	Kennzeichnung von Nordex-WEA allgemein	14
10.3	Sichtweitenmessung	8

10.4	Blitzschutz und EMV	10
10.5	Erdungsanlage	10
10.6	Eiserkennung an Nordex-WEA	8
11	Arbeitsschutz	-
11.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA	12
11.2	Sicherheitsanweisungen zu Verhaltensregeln	77
11.3	Technische Beschreibung Befahranlage	10
11.4	Flucht- und Rettungsplan	11
12	Brandschutz	-
12.1	Grundlagen zum Brandschutz	10
13	Hinweis Störfall-VO	-
13.1	Hinweis Störfallverordnung	1
14	Rückbau	-
14.1	Erklärung über den Rückbau der WEA	1
14.2	Rückbauaufwand	12
14.3	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	6
15	Sonstiges	-
15.1	Bioplan Marburg-Höxter GbR, Ergebnisbericht der avifaunistischen Erhebungen im Jahr 2021 vom 17.12.2021	18
15.2	Bioplan Höxter PartG, Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 30.08.2023 nebst Anlagen	95
15.3	Bioplan Höxter PartG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, WEA 02 bis 10 nebst Anlagen vom 11.12.2023	202
15.4	MKP Müller-Kirchenbauer Ingeniurgesellschaft mbH, Baugrunduntersuchungen und geotechnisches Gutachten vom 06.10.2022	19
15.5	Engels Ingenieure Detmold, Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 15.07.2022	42
15.6	Dr.-Ing. habil Sylvia Butenschön, Denkmalpflegerisches Fachgutachten zum Windpark Nieheim-Oeynhausien vom 30.11.2022	91
15.6.1	Dr.-Ing. habil Sylvia Butenschön, weitere denkmal-schutzfachliche Stellungnahme vom 17.04.2023	5

15.7	Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall Am Standort Nieheim-Oeynhausen vom 25.07.2022	42
15.8	AL-PRO GmbH & Co. KG, Schallimmissions- prognose für den Standort Nieheim Oeynhausen vom 13.01.2023 (Rev. 01)	187
15.9	Lackmann Phymetric GmbH, Schattenwurfanalyse für den Standort Nieheim-Oeynhausen vom 20.10.2022	130
15.10	I17-Wind GmbH & Co KG, Gutachten zur Standorteignung von WEA für den Windpark Nieheim-Oeynhausen vom 11.01.2023	39

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)

<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)

<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen